§ 22 Prüfungsvergütung, Kostenerstattung

[1]Das Gehörlosen Institut Bayern oder die vom Staatsministerium nach § 1 Abs. 1 beauftragte Stelle kann von den Prüflingen eine Vergütung zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Prüfung verlangen. [2]Die Höhe der Vergütung wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium allgemein festgelegt. [3]Soweit die Kosten für die Durchführung der Prüfung nicht gedeckt werden, werden sie dem Gehörlosen Institut Bayern oder der nach § 1 Abs. 1 beauftragten Stelle vom Staatsministerium erstattet.